

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 01. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

**Preisstand: 01.01.2019**

Entnahmestelle	bis...	Leistungspreise	Arbeitspreise
		€/ kW und Jahr	ct / kWh
Hochspannungsnetz einschließlich Umspannung	2.500 h/a	10,47	1,17
Mittelspannungsnetz	2.500 h/a	13,29	1,81
Mittelspannungsnetz einschließlich Umspannung	2.500 h/a	15,14	1,92
Niederspannungsnetz	2.500 h/a	26,03	2,04

Entnahmestelle	ab...	Leistungspreise	Arbeitspreise
		€/ kW und Jahr	ct / kWh
Hochspannungsnetz einschließlich Umspannung	2.500 h/a	34,59	0,20
Mittelspannungsnetz	2.500 h/a	49,06	0,38
Mittelspannungsnetz einschließlich Umspannung	2.500 h/a	52,28	0,43
Niederspannungsnetz	2.500 h/a	55,67	0,85

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.